

Nachtrag zur Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GDB Nummern)

Neu: –
 Geändert: **138.2**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 31. März 2026
	Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden
	<i>Die Kantone Obwalden und Nidwalden vereinbaren:</i>
	I.
	Der Erlass GDB <u>138.2</u> (Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden vom 13. November 2001) (Stand 15. März 2023) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 10 b. Aufgaben</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat:</p> <p>a. ist für die Organisation und den Betrieb des ILZ verantwortlich;</p> <p>b. beschliesst das Budget des ILZ;</p> <p>c. führt die direkte Aufsicht über die Geschäftsleitung;</p> <p>d. erstellt den Geschäftsbericht sowie die Jahresrechnung und behandelt den Revisionsbericht;</p> <p>e. informiert die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission und die Regierungen der Vereinbarungskantone jährlich über die Ausführung der Dienstleistungen und Bestellungen sowie den Bericht der Revisionsstelle;</p>	<p>d. erstellt den Geschäftsbericht sowie die Jahresrechnung und behandelt<u>behandelt</u> den Revisionsbericht <u>zur Kenntnis</u>;</p> <p>e. informiert die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission und die Regierungen der Vereinbarungskantone jährlich über die Ausführung der Dienstleistungen und Bestellungen sowie den Bericht der Revisionsstelle;</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 31. März 2026
<p>f. stellt die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter des ILZ an;</p> <p>g. erlässt gemäss Art. 14 dieser Vereinbarung Personalvorschriften.</p>	
<p>Art. 11 Geschäftsleitung</p> <p>¹ Die Geschäftsleitung erfüllt ihre Aufgaben, indem sie namentlich:</p> <p>a. für die Geschäftsführung verantwortlich ist;</p> <p>b. die dem ILZ erteilten Bestellungen erfüllt;</p> <p>c. für das Controlling und das Berichtswesen sorgt;</p> <p>d. die öffentlich-rechtlichen Anstellungsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abschliesst;</p> <p>e. dem Verwaltungsrat Rechenschaft ablegt;</p> <p>f. die Geschäfte des Verwaltungsrats vorbereitet.</p> <p>² Der Geschäftsleitung stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihr zustehende Befugnisse kann sie weiter delegieren.</p>	<p>d. die öffentlich-rechtlichen Anstellungsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abschliesst;</p>
<p>Art. 12 Revisionsstelle</p> <p>¹ Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Revisionsgrundsätzen sowie die Ordnungsmässigkeit der Leistungs- und Wirkungsdaten.</p> <p>² Sie erstattet dem Verwaltungsrat Bericht und Antrag.</p>	<p>¹ Die Revisionsstelle prüft jährlich Für die Rechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Revisionsgrundsätzen sowie die Ordnungsmässigkeit der Leistungs- und Wirkungsdaten. ¹⁾ Revisionsgrundsätzen sowie die Ordnungsmässigkeit der Leistungs- und Wirkungsdaten.</p> <p>² Sie erstattet dem Verwaltungsrat Bericht und Antrag.</p>
<p>Art. 15 Amtsgeheimnis</p> <p>¹ Sämtliche Mitarbeitenden des ILZ sowie beigezogene Hilfspersonen unterstehen dem Amtsgeheimnis nach den Vorschriften des Staatsverwaltungsgesetzes des Kantons Obwalden.</p>	<p>¹ Sämtliche Mitarbeitenden des ILZ sowie beigezogene Hilfspersonen <u>beauftragte Dritte</u> unterstehen dem Amtsgeheimnis nach den Vorschriften des Staatsverwaltungsgesetzes des Kantons Obwalden.</p>

¹⁾ SR 220

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 31. März 2026
<p>Art. 17 Rechnungsführung</p> <p>¹ Das ILZ führt eine Jahresrechnung. Diese besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang.</p> <p>² Die Jahresrechnung ist gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts zur ordnungsmässigen Rechnungslegung von Aktiengesellschaften zu gestalten. Eine weitergehende Rechnungslegung ist zulässig.</p>	<p>Art. 17 Rechnungsführung<u>Buchführung und Rechnungslegung</u></p> <p>² Die Jahresrechnung ist gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts zur ordnungsmässigen Rechnungslegung von Aktiengesellschaften zu gestalten<u>erfolgt gemäss Art. 957-960f OR²⁾. Eine weitergehende Rechnungslegung ist zulässig.</u></p>
<p>Art. 18 Entgelte für Dienstleistungen</p> <p>¹ Für Dienstleistungen werden Marktpreise verlangt, die in der Regel kostendeckend sein müssen und einen angemessenen Gewinn ermöglichen. Dies wird mit regelmässigen Preisbenchmarks erhoben.</p> <p>a. ...</p> <p>b. ...</p> <p>c. ...</p> <p>² Weist die provisorische Jahresrechnung einen Jahresgewinn von mehr als 10 Prozent des Dotationskapitals aus und können die allgemeinen Reserven gedeckt werden, sind den beiden Kantonen sowie den Gemeinden Preisrabatte aufgrund der bestellten Benutzer-Services zulasten derselben Jahresrechnung zu gewähren.</p> <p>a. ...</p> <p>b. ...</p>	<p>¹ Für Dienstleistungen werden Marktpreise<u>Preise</u> verlangt, die in der Regel kostendeckend sein müssen und sind, einen angemessenen Gewinn ermöglichen <u>und markt-konform sind</u>. Dies wird mit regelmässigen Preisbenchmarks erhoben.</p> <p>² Weist die provisorische Jahresrechnung einen Jahresgewinn von mehr als 10 aus, der fünf Prozent des Dotationskapitals<u>Jahresumsatzes</u> aus <u>Lieferungen</u> und <u>können die allgemeinen Reserven gedeckt werden</u><u>Leistungen (brutto) übersteigt, sind den beiden Kantonen sowie den Gemeinden Preisrabatte aufgrund der bestellten Benutzer-Services zulasten derselben Jahresrechnung im Rahmen des nächsten Budgetprozesses die Preise zu gewähren</u><u>senken</u>.</p>
<p>Art. 19 Reservebildung und Gewinnverwendung</p> <p>¹ Das nach Abzug von zusätzlichen Abschreibungen auf dem Anlagevermögen sowie Preisrabatten ermittelte Jahresergebnis wird verwendet für:</p>	<p>¹ Das nach Abzug von zusätzlichen Abschreibungen auf dem Anlagevermögen sowie Preisrabatten ermittelte Jahresergebnis wird <u>in folgender Reihenfolge</u> verwendet für:</p>

²⁾ SR 220

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 31. März 2026
<p>a) die Bildung allgemeiner Reserven zur Deckung allfälliger Verluste bis zur Erreichung des Betrags, der 30 Prozent des Dotationskapitals entspricht;</p> <p>b) die Bildung freier Reserven;</p> <p>c) einen allfälligen Gewinnvortrag auf das nächste Rechnungsjahr.</p> <p>² Die freien Reserven können eingesetzt werden:</p> <p>a) zur Finanzierung von Aktivitäten im Rahmen der Erfüllung und Verbesserung des Leistungsauftrags;</p> <p>b) für Ausschüttungen von je zur Hälfte an die Vereinbarungskantone, sofern die allgemeinen und freien Reserven zusammen 50 Prozent des Dotationskapitals übersteigen.</p>	<p>a) die Bildung allgemeiner Reserven zur Deckung allfälliger Verluste bis zur Erreichung <u>Zuweisung von fünf Prozent des Betrags, der 30-Jahresgewinn an die gesetzliche Gewinnreserve, bis ein Zielwert von 50 Prozent des Dotationskapitals entspricht erreicht ist;</u></p> <p>c) <i>Aufgehoben</i></p> <p>² Die <u>Wenn die Eigenkapitalquote den Zielwert von 50 Prozent um zehn Prozentpunkte überschreitet, werden die freien Reserven können eingesetzt bis zur Erreichung des Zielwerts ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt zu je zehn Prozent an die beiden Vereinbarungskantone. Die restlichen 80 Prozent werden; auf Basis der bestellten Benutzer-Services an die Kantone und Gemeinden ausgeschüttet.</u></p> <p>a) <i>Aufgehoben</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben</i></p>
	<p>Art. 24a Übergangsbestimmung zur Änderung vom</p> <p>¹ Die Rückstellungen werden in der Jahresrechnung 2026 aufgelöst. Nicht aufgelöst werden Rückstellungen, welche auf rechtlichen oder faktischen Verpflichtungen mit einem wahrscheinlichen Mittelabfluss beruhen.</p> <p>² Aus dem Jahresgewinn 2026 werden die gesetzlichen Gewinnreserven mit 0,2 Millionen Franken geäufnet. Der darüberhinausgehende Jahresgewinn wird den freien Reserven gutgeschrieben.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 31. März 2026
	IV.
	Diese Änderung tritt am 31. Dezember 2026 in Kraft.
	<p>Sarnen / Stans, ...</p> <p>REGIERUNGSRAT OBWALDEN Landammann: Landschreiberin:</p> <p>REGIERUNGSRAT NIDWALDEN Landammann: Landschreiber:</p>